

Übungsheft Januar 2012**Fall 1:**

A, B und C betreiben gemeinsam die A & Co OHG. Alle drei Gesellschafter haben die ihnen nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Beiträge von jeweils € 50.000,-- erbracht.

Anfang 2006 kauft A für die OHG bei X Waren im Gesamtwert von € 30.000,--, obwohl B und C ein paar Tage zuvor anlässlich einer Gesellschafterbesprechung, in der A geäußert hatte, er wolle bei X kaufen, erklärt hatten, mit X dürfe die Gesellschaft aufgrund der schlechten Erfahrungen nie wieder Geschäfte machen. Der Kaufpreis soll am 31.3.2006 fällig sein. Kurze Zeit später gerät die OHG in Zahlungsschwierigkeiten.

1. Kann X am 31.3.2006 die Gesellschafter A, B und C wegen des Kaufpreises in Anspruch nehmen?
2. Um den bislang guten Ruf der A & Co OHG nicht zu gefährden, zahlt A am 31.3.2006 für die OHG den Kaufpreis mit Mitteln aus seinem Privatvermögen, ohne den X über die Zahlungsschwierigkeiten der Gesellschaft zu unterrichten. Anschließend verlangt er von B und C jeweils € 10.000,-- als Erstattung. Zu Recht?

Fall 2:

Die Eheleute A (Ehemann) und B (Ehefrau), die im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft leben, gründen ein Unternehmen, das die Rechtsform der GmbH haben soll. Gegenstand des Unternehmens soll der Handel mit Computerhardware und -software sein. Am 2. Januar 2010 wird bei dem Notar N der Gesellschaftsvertrag über die künftige GmbH („A-GmbH“) abgeschlossen. Das Stammkapital beträgt 30.000 €; die Stammanteile übernehmen A und B zu je ein Halb. Geschäftsführer soll A sein. Im Laufe des Februar ~~2010~~ zahlen A und B je 10.000 € Stammeinlage ein.

Im März 2010 nimmt die künftige GmbH schon einen Teil ihrer Geschäfte auf. Mit Zustimmung von B erwirbt A bei V für die GmbH in Gründung eine Büroeinrichtung für 25.000 €.

Am 1. September 2010 wird die A-GmbH in das Handelsregister eingetragen.

Weil auf die Kaufpreisforderung des V (25.000 €) noch nichts gezahlt worden ist, nimmt V am 15. August 2010 A und B in Anspruch.

1. Kann V am 15. August 2010 von A und B Zahlung von 25.000 € verlangen?
2. Kann V am 15. September 2010 von A und B Zahlung von 25.000,- verlangen?

Fall 3:

Die Anwälte A, B, C und D betreiben seit 2000 in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts eine Anwaltskanzlei. Im Jahre 2010 führt B für den Mandanten einen Zivilprozess. Den entsprechenden Vertrag schließt M mit der "Anwaltskanzlei A, B, C und andere". Im Januar 2010 versäumt B durch Unachtsamkeit eine wichtige Frist. Dem M entsteht dadurch ein nachgewiesener Schaden in Höhe von € 12.700.

Von wem kann M Zahlung von € 12.700 verlangen?

Abwandlung 1:

Im März 2010 ist der Anwalt A aus der Kanzlei ausgeschieden. Kann M im Juli 2010 den A in Anspruch nehmen.

Fall 4:

Gesellschafter der A-KG sind A als persönlich haftender Gesellschafter und die Kommanditisten B und C. Letztere haben eine Einlage von je € 70.000,-- zu erbringen. C hat die Einlage in voller Höhe geleistet, B nur in Höhe von € 20.000,--.

Am 03.01.2011 kauft U bei der A-KG 50 PC, 30 Drucker und Software für die PC zum Gesamtpreis von € 500.000,--. In dem schriftlichen Vertrag, der für die A-KG von A unterschrieben wird, heißt es, die von der A-KG zu erbringende Lieferung solle "spätestens bis Ende Februar 2011" erfolgen. Da die A-KG bis zum 15.03.2011 nicht geliefert hat, sind U, der bereits mit seinen Kunden Verträge mit festen Lieferterminen abgeschlossen hatte, die zwischen dem 04.03. und 12.03.2011 lagen und die er nicht einhalten konnte, unstreitig Schäden in Höhe von € 45.000,-- entstanden. U ist nach wie vor an der schnellen Lieferung der bestellten Waren interessiert, möchte aber wissen, ob er von der A-KG und auch von den Gesellschaftern A, B und C Zahlung von € 45.000,-- verlangen kann.

- 1) Hat U gegen die A-KG einen Anspruch auf Zahlung von € 45.000,--?
- 2) Kann U diesen Anspruch dann, wenn die A-KG nicht zahlen kann, gegen die Gesellschafter A, B oder C unmittelbar geltend machen?

Fall 5:

Am 11. November 2011 geht der Anwaltskanzlei „R, A und B Rechtsanwälte – GbR“ (Anwaltskanzlei) ein von dem Fachverlag Jus-GmbH gesandtes Paket zu. Das Paket enthält einen sechsbändigen Kommentar zum BGB (7. Auflage 2011) mit einem Schreiben, welches der Geschäftsführer G des Verlages unterschrieben hat. In dem Schreiben teilt der Verlag mit, er überlasse der Anwaltskanzlei das Standardwerk zu einem einmaligen Sonderpreis von 1.130 €. Eine Rechnung ist beigelegt. Rechtsanwalt R, der laut Gesellschaftsvertrag die Geschäfte der „R, A und B Rechtsanwälte – GbR“ zu führen hat, gibt in der Kanzlei den Angestellten die Weisung, das Paket ungeöffnet im Sekretariat stehen zu lassen. Mit Schreiben vom 22. November 2011 teilt R dem Verlag mit, die Kanzlei sei, wenn überhaupt, allenfalls zu einem Preise von 600 € bereit, das Kommentarwerk abzunehmen. Am 8. Dezember 2011 schreibt G für den Verlag zurück, weil nun Weihnachten vor der Tür stehe, sei er ausnahmsweise bereit, einen Preis von 800 € zu akzeptieren. In der Anwaltskanzlei bleiben die Bücher zunächst liegen. Anfang 2012 arbeitet R an einem schwierigen Erbrechtsfall. Auf der Suche nach Rechtsprechung und Literatur stößt R am 3. Januar 2012 auf das nicht geöffnete Paket des Verlages Jus GmbH. Er nimmt den Band 5 heraus und benutzt ihn einen halben Tag lang. In den folgenden Tagen entnehmen die Anwälte A und B die Bände 1 und 4 dem Paket und benutzen sie.

Mit Schreiben vom 6. Januar 2012 fordert die Jus-GmbH von der Kanzlei, hilfsweise von R und A persönlich Zahlung von 800 €. Zu Recht?

Fall 1

Frage 1:

A. Anspruch X gegen A, B und C aus §§ 433 II BGB, 128 HGB

I. Vorliegen einer Gesellschaftsverbindlichkeit

könnte der Kaufpreisanspruch sein, setzt nach § 164 I voraus:

1. Willenserklärung im Namen der OHG => (+)

2. mit Vertretungsmacht => (+), folgt aus § 125 I HGB

Problem: Wie wirkt sich der interne Widerspruch aus?

Er hat nur Bedeutung für das Innenverhältnis; im Außenverhältnis bleibt es jedoch bei der ges. Regel des § 125 I HGB.

II. Fälligkeit der Forderung (§ 129 HGB)

=> (+), 31.03.2006

III. Persönliche Haftung der Gesellschafter

=> folgt aus § 128 HGB.

Frage 2:

A. Anspruch gegen die Mitgesellschafter aus §§ 110, 128 HGB

I. Vorliegen einer Aufwendung => (+) "

II. Anspruchsverpflichteter

während des Bestehens der Gesellschaft soll der Anspruch gegen die *Gesellschaft* geltend gemacht werden. Ansonsten würde ein

Verstoß gegen § 707 BGB vorliegen.

III. Ergebnis: Kein Anspruch aus §§ 110, 128 HGB

B. Anspruch gegen die anderen Mitgesellschafter aus § 426 BGB

I. Vorliegen einer Gesamtschuldnerschaft => folgt aus § 128 HGB

II. interner Ausgleich nach Beteiligungsverhältnis (§ 426 I S. 1)

=> also jeweils von A 10.000,-- und von C 10.000,--

www.kandidatentreffe.de

C

C

A. Anspruch V gegen A und B**I. Vorliegen einer Gesellschaftsverbindlichkeit****1. Rechtsnatur der Gesellschaft**

=> Gesellschafter haben bereits einen notariellen GmbH-Vertrag abgeschlossen. Damit liegt eine sog. Vor-GmbH vor.

2. Zustandekommen des Kaufvertrages

a) Willenserklärung des V (+)

b) Willenserklärung des A (Stellvertretung § 164 BGB)

aa) im fremden Namen

Problem: A hat die Erklärung für die „A-GmbH iGr.“ abgegeben und nicht für die Vor-GmbH. In diesen Fällen wirkt die Erklärung aber für den „wahren Träger des Unternehmens“ (sog. *unternehmensbezogene* Geschäfte), also für die Vor-GmbH.

bb) mit Vertretungsmacht

=> folgt aus § 35 GmbHG analog

3. Zwischenergebnis

=> Kaufvertrag V / A-GmbH iGr. ist zustande gekommen.

4. Haftung der Gesellschafter einer Vor-GmbH

Dies ist streitig, 4 Ansichten werden vertreten:

Mit entsprechender Begründung ist alles vertretbar, wobei mittlerweile im neueren Schrifttum und Rechtsprechung nur noch die unbeschränkte Innen- oder Außenhaftung vertreten wird.

II. Ergebnis

Je nachdem welcher Ansicht man folgt.

B. Anspruch V gegen A aus § 11 II GmbHG

I. Handeln vor Eintragung

=> (+), zur Eintragung ist es nicht gekommen

II. Handelnder i.S.d. § 11 GmbHG

=> Handelnder ist, wer Geschäftsführer der Vor-GmbH ist oder als solcher auftritt. Liegt bei A vor.

III. Handeln im Namen der GmbH

Handeln für die künftige GmbH erfasst auch die Vor-GmbH.

IV. Ergebnis

A haftet aus § 11 II GmbHG i.H.v. 25.000 €.

C. Anspruch V gegen B aus § 11 II GmbHG

Kein Anspruch, da B keine Handelnde i.S.d. § 11 II GmbHG ist, denn die bloße Zustimmung zur Geschäftsaufnahme reicht nicht.

A. Anspruch V gegen A und B ~~aus § 4133 II~~ Frage 2

I. Vorliegen einer Gesellschaftsverbindlichkeit

(+), Kaufvertrag liegt vor (s.o.). Diese Verpflichtung geht über auf die eingetragene GmbH

II. persönliche Haftung der Gesellschafter

Mit Eintragung in das Handelsregister erlischt die Vorbelastungshaftung. Also kein Anspruch des V gegen A oder B.

B. Anspruch V gegen A aus § 11 II GmbHG

Ebenso wie die Vorbelastungshaftung erlischt auch die Handelndenhaftung mit der Eintragung der GmbH in das Handelsregister. Also ebenfalls kein Anspruch gegen A.

Fall 1: Der Gerstenfall

Bauer B hat an den Getreidehändler H 40 Doppelzentner Gerste verkauft. H soll die Gerste am 03.10.1994 vom Hof des B abholen. B und H haben vereinbart, erst bei dieser Gelegenheit das Getreide auszuwiegen und in Säcke zu füllen. H kann den Abholtermin jedoch nicht einhalten. Ohne Verschulden des B bricht in der Nacht vom 04. zum 05.10.1994 auf dem Hof ein Brand aus, bei dem neben anderen Gebäuden auch die Scheune mit sämtlichen Getreidevorräten bis auf die Grundmauern abbrennt. Gleichwohl verlangt B die Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises. H lehnt dies mit der Begründung ab, er denke gar nicht daran, ohne Lieferung der Gerste auch nur einen Pfennig zu bezahlen.

Wie ist die Rechtslage?

Fall 2: Der Geflügelfall

Bei dem Geflügelgroßhändler G trifft ~~nach Büroschluss~~ um 20.00 Uhr ein Fernschreiben des Geflügelgroßhändlers V ein. Darin bietet V 20.000 holländische Hähnchen zum Preis von 1,50 € das Stück an. Kurz nach Mitternacht trifft ein zweites Fernschreiben mit einer Berichtigung ein; danach lag im ersten Fernschreiben ein Tippfehler vor, der richtige Preis betrage 1,80 € pro Hähnchen. G liest beide Schreiben am nächsten morgen. Er teilt dem V sofort durch Fernschreiben mit, die Preiserhöhung um Mitternacht sei unwirksam, er nehme das Angebot zu 1,50 € an. Als V dieses Antwortschreiben liest, ist er sehr ärgerlich. Er schickt dem G keine Antwort mehr und disponiert anderweitig. G, der mit V schon öfter Geschäfte abgeschlossen hat, nimmt an, V sei einverstanden. Nach 14 Tagen fordert er den V zur Lieferung auf.

Mit Recht?

Variante:

Etwa um die gleiche Zeit verhandelt G telefonisch mit A, der ihm 1.000 polnische Gänse anbietet. A verlangt 3,75 € pro Gans. G versteht am Telefon 2,75 € und erklärt sich einverstanden, ohne den Preis zu wiederholen. Noch am gleichen Tag schickt G dem A ein Bestätigungsschreibens des Inhaltes, dass er "der guten Ordnung halber die heutige fernmündliche Einigung über 1.000 polnische Gänse zu je 2,75 € bestätige". Als A das Schreiben erhält, wirft er nur einen kurzen Blick darauf, da er annimmt, das Schreiben entspräche seinem Angebot. Er übersieht deshalb die Abweichung. 14 Tage später verlangt G die 1.000 Gänse zu 2,75 € das Stück.

Muss A liefern?

Fall 4: Der Anstreicherfall

Der Handelsvertreter V hat den Anstreichermeister A mit der Renovierung seiner Privatwohnung beauftragt. Die Arbeiten werden durch den Gesellen B durchgeführt, der seit einem Jahr zur vollen Zufriedenheit des A in dessen Betrieb arbeitet. Als B mit der Arbeit fertig ist, ruft er, noch auf der Leiter stehend, den V in das Zimmer und fragt diesen, ob er zufrieden sei. V kommt nicht mehr dazu, seine Antwort zu formulieren, da infolge einer ungeschickten Bewegung des B die ohnehin unsachgemäß aufgestellte Leiter umkippt und V vor den Kopf schlägt. V erleidet eine Gehirnerschütterung, die einen längeren Krankenhausaufenthalt erforderlich macht. B stößt beim Fall von der Leiter einen auf der Fensterbank stehenden Eimer mit roter Farbe um, dessen Inhalt sich auf die auf der Strasse vorübergehende alte Frau O ergießt. O erleidet einen Nervenschock und muss sich in fachärztliche Behandlung begeben. Nachdem sich B von dem ersten Schock erholt hat, nimmt er noch schnell dem bewusstlos am Boden liegenden V die Brieftasche samt 800 € Inhalt weg, zieht seine Zivilkleidung an und verschwindet.

Welche Ansprüche haben O und V gegen A?

Fall 5: Der Mietwagenfall

Der B befindet sich sehr zum Ärger seiner Gläubiger in einer finanziellen Misere. Daraufhin beschließt er, seine Finanzlage kurzfristig aufzubessern. Er mietet sich bei dem Autovermieter A einen fast neuen BMW der 5er Serie und veräußert diesen unter Vorlage eines geschickt gefälschten Fahrzeugbriefes an den ahnungslosen C für 45.000 €. Dem A erzählt der B, der Wagen sei ihm gestohlen worden.

Einige Wochen später erfährt der C aus einer bekannten Freitagabendfernsehserie mit Ede Zimmermann alias Rudi Cerne von ähnlichen Unternehmungen eines unbekanntem Täters in verschiedenen Städten der Bundesrepublik. C untersucht nun den Kraftfahrzeugbrief mit einer starken Lupe und stellt die Fälschung fest. Um die "heiße Ware" schnell los zu werden, veräußert er den BMW an D, ohne diesem den Kraftfahrzeugbrief zu zeigen. D fährt ahnungslos mit dem Wagen nach Hause.

Wer ist Eigentümer des Wagens?

Variante: B arbeitet als Ladenangestellter bei dem Kunsthändler und Restaurator V. Diesem bringt der E eine Marmorbüste mit dem Abbild von Kaiser Augustus zur Reparatur, weil ein Ohr abgebrochen war. Nach der Reparatur steht die Büste im Verkaufsraum des V. In Abwesenheit des V verkauft der B die Büste an den ahnungslosen Kunden K, kassiert den Kaufpreis von 12.000 € und verschwindet, wiederum, um seine schlechte Finanzlage aufzubessern.

E verlangt von K die Herausgabe der Statue aus § 985 BGB. Zu Recht?

Lösung zu Fall 1

- I. B könnte gegen H aus dem zwischen ihnen geschlossenen Kaufvertrag einen Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Kaufpreises gem. § 433 Abs. 2 BGB haben. Fraglich ist jedoch, ob B das Geld verlangen kann, ohne selbst die von ihm geschuldete Gegenleistung, Lieferung von 40 Doppelzentnern Gerste, erbringen zu müssen. Es ist daher zunächst zu prüfen, ob H von B noch die Lieferung des Getreides fordern kann oder ob dieser von seiner Verpflichtung dadurch freigeworden ist, dass der ihm zur Verfügung stehende Vorrat an Gerste ohne sein Verschulden verbrannt ist. Dies wäre gem. § 275 Abs. 1 der Fall, wenn der Kaufvertrag auf eine Stückschuld gerichtet ist; handelt es sich dagegen um eine Gattungsschuld, so müsste B nach § 243 BGB sein Unvermögen ohne Rücksicht auf ein Verschulden am Untergang der Ware vertreten, solange die Lieferung gleichartiger Ware überhaupt noch möglich ist. 40 Doppelzentner Gerste sind an sich eine nur der Gattung nach bestimmte Sache; aus der Art des zwischen B und H abgeschlossenen Geschäftes ist jedoch zu entnehmen, dass B nicht Gerste schlechthin, sondern nur Getreide aus seiner Ernte verkaufen wollte. Der Kaufvertrag ist somit auf eine auf die Vorräte des B beschränkte Gattungsschuld gerichtet. Da der Brand die gesamte Ernte des B vernichtet hat, ist die Leistung aus dieser beschränkten Gattung unmöglich geworden. B ist somit nach § 275 Abs. 1 von seiner Verpflichtung zur Lieferung der Gerste frei geworden.
- II. Gleichwohl könnte B gem. § 326 Abs. 2 BGB den Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises behalten haben, wenn H im Zeitpunkt des Untergangs der Ware in Annahmeverzug war. Dieser könnte dadurch eingetreten sein, dass H entgegen den getroffenen Vereinbarungen die Gerste am 03.10. nicht bei B abgeholt hat. § 433 Abs. 2 BGB verpflichtet allerdings den Käufer in gleicher Weise zur Bezahlung und zur Abnahme der verkauften Sache. Zur Anwendung der Vorschriften über den Gläubigerverzug ist daher zunächst zu klären, ob die rechtzeitige Abholung der Gerste als einfache Gläubigerobliegenheit des H anzusehen oder eine echte, selbständige neben die Zahlungspflicht tretende Gegenleistung für die Lieferung des Getreides ist. Im letzteren Fall wäre H nämlich möglicherweise nicht in Gläubigerverzug, sondern in Schuldnerverzug geraten. Es ist jedoch für einen gewöhnlichen Kaufvertrag nicht typisch, dass die Abnahme eine Gegenleistung für die Überlassung der verkauften Sache durch den Verkäufer darstellt. Die Gegenleistung des Käufers ist regelmäßig die Bezahlung des Kaufpreises; die Abnahme kann allenfalls eine Nebenpflicht sein. Nur ausnahmsweise wird das Interesse des Verkäufers an der Abnahme der Sache das Interesse des Käufers am Erwerb aufwiegen oder sogar übersteigen.

Im vorliegenden Fall ist kein Grund für eine solche außerordentliche Interessengestaltung ersichtlich; H ist daher hinsichtlich der Verschaffung der Ware in erster Linie Gläubiger des B, so dass auf die Verzögerung der Abholung die Bestimmungen über den Gläubigerverzug anzuwenden sind (§§ 293 ff. BGB). Für den Eintritt des Gläubigerverzugs ist gem. § 293 BGB ein Verschulden des H nicht erforderlich. Für die Abholung der Gerste war der 03.10., also ein nach dem Kalender bestimmter Termin, vereinbart worden. Es war daher nach § 296 BGB weder ein tatsächliches noch ein wörtliches Angebot der Lieferung durch B erforderlich. B konnte zu dem vereinbarten Termin auch noch die Gerste liefern (§ 297 BGB).

Mithin befand sich H im Zeitpunkt des Untergangs der Kaufsache in Annahmeverzug, so dass B nach § 326 Abs. 2 seinen Anspruch gegen H auf Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises behalten hat.

Die Einrede des nichterfüllten Vertrages (§ 320 Abs. 1 Satz 1 BGB), die seine Verurteilung zur Leistung Zug um Zug bewirken würde (§ 322 Abs. 1 BGB), kann H nicht erheben, da ihm, wie festgestellt, kein Anspruch auf Lieferung der 40 Doppelzentner Gerste zusteht. B kann daher von H die Zahlung des Kaufpreises uneingeschränkt fordern.

Lösung zu Fall 2

- I. Anspruchsgrundlage für einen Anspruch des G gegen V auf Lieferung von 20.000 holländischen Hähnchen zum Preis von 1,50 € könnte § 433 Abs. 1 BGB sein.
Zwischen G und V müsste dann ein Kaufvertrag zustande gekommen sein.
1. Es müsste ein wirksames Angebot vorliegen. Das um 19.00 Uhr bei G eingetroffene Fernschreiben enthielt alle wesentlichen Teile des Vertrages, so dass der Vertragsschluss durch bloße Bejahung zustande kommen konnte. Mithin war dieses Fernschreiben ein Angebot.
Da es sich um eine empfangsbedürftige Willenserklärung unter Abwesenden handelt, muss die Erklärung dem G zugehen, um wirksam zu werden (§ 130 Abs. 1 Satz 1 BGB). Hierfür war erforderlich, dass die Erklärung so in den Machtbereich des Empfängers G gelangt, dass unter gewöhnlichen Umständen mit der Kenntnisnahme des G zu rechnen war. Die Erklärung gelangte erst nach Büroschluss in den Machtbereich des G, sie ging ihm daher erst am folgenden Tag bei Beginn der Geschäftsstunden, also gleichzeitig mit dem zweiten Schreiben zu.
Dies hat zur Folge, dass hinsichtlich des Preises das zweite Schreiben an die Stelle des ersten trat (§ 130 Abs 1 Satz 2 BGB); es lag mithin ein wirksames Angebot über 20.000 Hähnchen zum Preis von 1,80 € pro Stück vor.
2. Dieses Angebot müsste G angenommen haben. G hat erklärt, er nehme das Angebot zu 1,50 € an. Damit hat er das Angebot des V gem. § 150 Abs. 2 BGB abgelehnt und seinerseits ein neues Angebot abgegeben.
3. V hat das Angebot des G nicht ausdrücklich angenommen. Die Frage ist, ob auch sein Schweigen als Annahme gewertet werden kann. Grundsätzlich hat Schweigen im Rechtsverkehr keine Bedeutung. Daher gilt das Schweigen auf ein Vertragsangebot nicht als Annahme.
 - a) Der Ausnahmetatbestand des § 362 HGB liegt schon deshalb nicht vor, weil der Geschäftsbetrieb des Großhändlers V nicht die Besorgung von Geschäften für andere mit sich bringt.
 - b) Eine Ausnahme könnte sich aus den zwischen Kaufleuten bestehenden Handelsbräuchen ergeben (§ 346 HGB). So gilt unter Kaufleuten das Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben als Zustimmung. Das Schreiben des G sollte jedoch nicht die Auffassung des Absenders über den Inhalt eines bereits geschlossenen Vertrages wiedergeben, sondern den

Vertrag erst zustande bringen. Es war daher seinem objektiven Inhalt nach kein Bestätigungsschreiben, sondern eine Auftragsbestätigung. Zwar kann auch das Schweigen auf ein solches Schreiben als Zustimmung gewertet werden. Dies gilt aber nur für den Ausnahmefall, dass der Empfänger des Schreibens im Fall der Ablehnung nach Treu und Glauben zum Reden verpflichtet war.

Eine solche Verpflichtung besteht nicht schon dadurch, dass die Parteien früher Geschäfte miteinander geschlossen haben. Das Schweigen des V ist daher nicht als Zustimmung zu werten. Ein Vertrag ist nicht zustande gekommen.

II. Ergebnis: G hat gegen V keinen Anspruch auf Lieferung.

Variante

- I. Anspruchsgrundlage für einen Anspruch des G gegen A auf Lieferung von 1.000 polnischen Gänsen zum Preis von 2,75 € könnte wiederum § 433 Abs. 1 BGB sein. Zwischen A und G müsste ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen sein.
 1. A wollte dem G am Telefon ein Angebot über 3,75 € pro Gans machen. G hat das Angebot des A nicht richtig verstanden. Fraglich ist, ob dieses Angebot wirksam wurde. Es handelt sich um eine nicht verkörperte Willenserklärung, daher kann diese Frage nicht aus § 130 BGB direkt entschieden werden. Bei mündlichen Erklärung und am Telefon besteht immer die Gefahr eines Missverständnisses. Diese Gefahr darf jedoch nicht einseitig dem Empfänger der Erklärung aufgebürdet werden, zumal der Erklärende die Möglichkeit hat, sich durch Rückfragen zu vergewissern, ob seine Erklärung richtig verstanden wurde. Eine nicht verkörperte Willenserklärung gilt daher erst als zugegangen, wenn sie vom Empfänger richtig vernommen wurde. G hat die Erklärung nicht richtig verstanden, es liegt daher kein wirksames Vertragsangebot vor.
Da ein Angebot fehlt, kann auch die Antwort des G nicht zu einem Vertragsschluss führen.
 2. Als Vertrag könnte jedoch nachträglich durch das Schweigen auf das kaufmännische Bestätigungsschreiben zustande gekommen sein, § 346 HGB.
 - a) Grundsätzlich hat das Bestätigungsschreiben nur deklaratorischen Charakter.
 - b) Etwas anderes könnte sich jedoch dann ergeben, wenn bei mündlichen Vertragsverhandlungen unter Kaufleuten noch gar kein Vertrag geschlossen

wurde, der Absender des unverzüglich (§ 121 BGB) abgesendeten Schreibens aber gutgläubig von einem Vertragsschluss ausging und der Empfänger diesem Schreiben nicht unverzüglich widerspricht. In diesen Fällen hat das kaufmännische Bestätigungsschreiben, sofern es von dem Inhalt der vorangegangenen Verhandlungen nicht krass abweicht, eine konstitutive Wirkung.

Sowohl A als auch G waren Kaufleute. Dem Bestätigungsschreiben waren mündliche Vertragsverhandlungen vorausgegangen. Das Schreiben des G gab nach dessen Auffassung einen bereits geschlossenen Vertrag wieder und wurde unverzüglich nach den Vertragsverhandlungen abgeschickt. A hat dem Schreiben des G erst nach 14 Tagen, also nicht unverzüglich widersprochen.

Möglicherweise liegt in dem Preisunterschied von ca. 25 % zwischen dem Angebot des A (3,75 €) und dem im Bestätigungsschreiben genannten Preis (2,75 €) jedoch eine so krasse Abweichung, dass das Schreiben keine konstitutive Wirkung hat. Diese Frage beurteilt sich danach, ob der Absender redlicher Weise mit einer Genehmigung rechnen konnte. Das ist dann nicht der Fall, wenn der Vertragsinhalt durch das Schreiben in sein Gegenteil verkehrt wird oder der Vertrag aufgrund des Schreibens für den Empfänger keinen Sinn mehr hat. Es ist nicht ersichtlich, dass der Preis von 2,75 € so sehr aus dem Rahmen der normalen Marktpreisspanne fällt, dass G redlicher Weise mit einer Genehmigung nicht rechnen durfte. Schließlich war auch dem A beim Lesen des Schreibens diese Abweichung nicht aufgefallen. G war hinsichtlich des Inhalts auch gutgläubig. Es liegt somit ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben vor.

Somit gilt der Vertrag nach Maßgabe des Bestätigungsschreibens, also 2,75 € pro Gans, als geschlossen.

Demnach hätte G gegenüber A einen Erfüllungsanspruch auf Lieferung von 1.000 Gänsen zu 2,75 € das Stück.

3. Möglicherweise kann A die Wirkung seines Schweigens durch eine Anfechtung wegen Irrtums gem. §§ 119 Abs. 1, 142 Abs. 1 BGB beseitigen.
 - a) Falls A nicht gewusst hat, dass ihm das Schweigen als Zustimmung zugerechnet wurde, liegt ein unbeachtlicher Irrtum vor: Das Wirksamwerden des Bestätigungsschreibens infolge des Schweigens beruht auf einer Rechtsnorm. Eine Rechtsnorm aber kann nicht schon dadurch außer Kraft gesetzt werden, dass der von ihr Betroffene erklärt, er habe diese Rechtsnorm nicht gekannt.

- b) Ein weiterer Irrtum des A lag insoweit vor, als er glaubte, das Schreiben, das er nur kurz überflogen hatte, stimme inhaltlich mit seiner fernmündlichen Äußerung überein, es enthalte einen Stückpreis von 3,75 €. Es ist gerade der Sinn des kaufmännischen Bestätigungsschreibens, dass die Berufung auf Irrtümer dieser Art ausgeschlossen werden soll. Wollte man trotzdem die Anfechtung zulassen, so würde das Bestätigungsschreiben für die kaufmännische Praxis bedeutungslos. Daher berechtigt auch dieser Irrtum nicht zur Anfechtung.

II. Ergebnis: G kann von A Lieferung von 1.000 Gänsen zum Stückpreis von 2,75 € verlangen.

Lösung zu Fall 4

A. Ansprüche der O gegen A

Zwischen O und A bestehen keine vertraglichen Beziehungen, es kommen daher nur Ansprüche aus unerlaubter Handlung in Betracht.

Anspruchsgrundlage für einen Schadensersatzanspruch der O gegen A könnten die §§ 823 Abs. 1, 831 Abs. 1 BGB sein.

Der B war als Geselle von A sozial abhängig und weisungsgebunden. Er war somit Verrichtungsgehilfe des A. In Ausführung einer ihm aufgetragenen Verrichtung hat er die Gesundheit und das Eigentum der O widerrechtlich verletzt. Es ist aber anzunehmen, dass A den Nachweis genügender Sorgfalt bei der Auswahl der Person und der Stellung der Gerätschaften erbringen und sich daher gem. § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB exkulpieren kann. Es handelt sich auch nicht um eine außergewöhnliche Arbeit; A oblag deshalb keine Leitungspflicht. Er braucht daher den Nachweis genügender Sorgfalt bei der Leitung des B nicht zu erbringen.

Ergebnis: O hat keine Ansprüche gegen A.

B. Ansprüche des V gegen A

V könnte gegen A einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 280 Abs. 1 (*ehm. pVV*) haben.

a) Der Anspruchsteller und der Anspruchsgegner müssen durch ein Schuldverhältnis verbunden sein. Zwischen A und V ist ein Werkvertrag gem. § 631 BGB zustande gekommen.

Daneben bedarf es einer Pflichtverletzung durch den Anspruchsgegner. Zu den Pflichten, die sich aus dem Werkvertrag für A ergaben, gehörte neben der Pflicht zur ordnungsgemäßen Erstellung des Werkes eine allgemeine, aus § 241 Abs. 2 BGB begründete Rücksichtspflicht, die eine Sorgfaltspflicht beinhaltet. Insbesondere hatte A dafür Sorge zu tragen, dass bei der Ausführung der Arbeit keine Rechtsgüter des V verletzt wurden. Diese Pflicht bestand auch noch nach der eigentlichen Herstellung des Werkes noch so lange, bis B die Wohnung des A verlassen hatte.

Möglicherweise hat A eine ihm aus dem Werkvertrag obliegende Sorgfaltspflicht dadurch verletzt, dass er gerade B zu V schickte. Das könnte dann der Fall sein, wenn B bereits früher durch Diebstähle aufgefallen wäre. Dafür gibt es jedoch keine Anhaltspunkte. A selbst hat seine allgemeine Sorgfaltspflicht nicht verletzt.

In Frage kommen könnte jedoch eine Haftung des A für das Verschulden seines Erfüllungsgehilfen B gemäß den §§ 276, 278 BGB. Die Körperverletzung des V wurde von B widerrechtlich und schuldhaft bei der Erfüllung der dem A obliegenden Verbindlichkeit verursacht. Fraglich ist jedoch, ob dies auch für den Diebstahl der 800 € zutrifft. Die Haftung des

Schuldners für seinen Erfüllungsgehilfen setzt voraus, dass ein innerer Zusammenhang zwischen der schädigenden Handlung des Gehilfen und der Erfüllungshandlung besteht. Bei Diebstählen fehlt es in der Regel an diesem Erfordernis. B hat nur bei Gelegenheit der Erfüllung gehandelt. A haftet insoweit nicht für den Diebstahl des B.

A hat somit nur die in der Körperverletzung des B liegende positive Forderungsverletzung zu vertreten.

b) Der Umfang des Schadensersatzanspruchs bestimmt sich nach den §§ 249 ff. BGB. V kann danach den Ersatz der durch den Unfall entstandenen Arztkosten (§ 249 Satz 2 BGB) sowie den Ersatz seines Verdienstaufalles verlangen, wobei er den Verdienstaufall gem. § 252 Satz 2 BGB nach seinen bisherigen Umsätzen berechnen kann.

Ergebnis: V kann von A aus § 280 Abs. 1 i. V. m. §§ 249 ff. BGB Schadensersatz für die durch den Unfall entstandenen Schäden verlangen.

Hinsichtlich eines Schmerzensgeldes könnte V einen Anspruch gegenüber A aus § 253 Abs. 2 BGB haben. Voraussetzung dafür ist eine Schadensersatzpflicht des A wegen der Verletzung eines der in § 253 Abs. 2 BGB aufgezählten Rechtsgüter. A hat dem V gegenüber Schadensersatz wegen der Körperverletzung aus § 280 Abs. 1 BGB zu leisten.

Ergebnis: V kann gegenüber A einen Anspruch auf Schmerzensgeld aus § 253 Abs. 2 BGB geltend machen.

Bezüglich der Brieftasche hat B nicht "in Ausführung" sondern nur bei Gelegenheit der Verrichtung gehandelt. Es sind daher bereits die Voraussetzungen des § 831 Abs. 1 Satz 1 BGB nicht erfüllt.

Bezüglich der anderen Schäden sind zwar die Voraussetzungen der §§ 831 Abs. 1, 823 Abs. 1 BGB gegeben. A kann sich aber, wie sich aus den obigen Ausführungen über die Ansprüche der O ergibt, gem. § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB exkulpieren.

Ergebnis: Ansprüche des V gegen A aus unerlaubter Handlung bestehen nicht.

Lösung zu Fall 5

1. Ursprünglich war A Eigentümer des Wagens.
2. Die Übergabe des Wagens an B erfolgte in Erfüllung der aus dem Mietvertrag bestehenden Pflicht zur Gebrauchsverschaffung, vgl. § 535 BGB. Eine Einigung über den Übergang des Eigentums erfolgte nicht. A ist demnach Eigentümer des Pkw geblieben.
3. Möglicherweise ist der C Eigentümer des Wagens gem. § 929 Satz 1 BGB geworden.
 - a) B war jedoch lediglich Besitzer, nicht dagegen Eigentümer des Wagens, so dass ein Erwerb vom Berechtigten ausscheidet.
 - b) C könnte jedoch gem. §§ 929 Satz 1, 932 BGB vom Nichtberechtigten Eigentum am Wagen erworben haben. B hat sich mit C über den Eigentumsübergang geeinigt und ihm den Wagen übergeben. Zum Zeitpunkt der Übergabe waren sich beide einig, dass das Eigentum am Wagen an C übergehen sollte.
B legte einen geschickt gefälschten Kraftfahrzeugbrief vor, so dass C auch gutgläubig hinsichtlich des Eigentums des B sein konnte, ohne grob fahrlässig zu sein, vgl. § 932 Abs. 2 BGB.
Der gutgläubige Erwerb des C könnte jedoch gem. § 935 Abs. 1 BGB dadurch ausgeschlossen sein, dass dem A der Wagen abhanden gekommen ist.
Abhandengekommen ist eine Sache, wenn sie gegen oder ohne den Willen des Berechtigten aus dessen unmittelbaren Besitz gelangt ist.
A war nach der Übergabe des Wagens nur noch mittelbarer Besitzer im Sinne des § 868 BGB. Durch die Veräußerung ist der Wagen jedoch ohne seinen Willen aus seinem mittelbaren Besitz gelangt. § 935 Abs. 1 Satz 1 BGB greift daher nicht ein.
B als unmittelbarer Besitzer hat seinen Besitz freiwillig aufgegeben, so dass § 935 Abs. 1 Satz 2 BGB ebenfalls nicht zur Anwendung gelangt.
C ist mithin Eigentümer des Wagens geworden.
4. Als er den Wagen an D gem. § 929 Abs. 1 BGB übereignete, verfügte er daher als Berechtigter. Es ist daher unerheblich, dass D den Wagen erwarb, ohne sich den Kraftfahrzeugbrief zeigen zu lassen. Eine grobe Fahrlässigkeit des D ist nur dann von Bedeutung, wenn D vom Nichtberechtigten erworben hätte.

5. Ergebnis: D ist Eigentümer des Wagens.

Variante

Anspruchsgrundlage für einen Herausgabeanspruch des E gegen K könnte § 985 BGB sein. E müsste Eigentümer, K Besitzer ohne Recht zum Besitz gem. § 986 Abs. 1 BGB sein.

1. K ist Besitzer der Büste.
2. Ursprünglich war E Eigentümer, er könnte jedoch sein Eigentum verloren haben.
 - a) Bei der Übergabe der Büste an V sollte V lediglich den Besitz zum Zwecke der Reparatur erlangen. Durch die Übergabe an V hat E sein Eigentum nicht verloren. Möglicherweise hat E sein Eigentum durch die Reparatur gem. § 950 BGB verloren. Dagegen ergeben sich jedoch Bedenken, selbst wenn man in der Reparatur eine Verarbeitung im Sinne des § 950 BGB sieht, ist davon auszugehen, dass der Wert der Verarbeitung erheblich geringer als der Wert der Büste ist. Weiterhin erfolgte die Reparatur aufgrund eines zwischen E und V bestehenden Werkvertrags, mithin bearbeitete V die Büste für E. Hersteller im Sinne des § 950 BGB ist daher E. V erwarb lediglich ein Werkunternehmerpfandrecht gem. § 647 BGB.
 - b) E könnte demnach sein Eigentum nur dadurch verloren haben, dass K Eigentümer der Büste geworden ist.
 - aa) B war weder Eigentümer noch zur Veräußerung der Büste berechtigt, ein Eigentumserwerb des K vom Berechtigten gem. § 929 Satz 1 BGB scheidet daher aus.
 - bb) In Frage kommen könnte jedoch ein gutgläubiger Erwerb des K vom nichtberechtigten V gem. §§ 929, 932 BGB.
V selbst hat keine auf eine Eigentumsübertragung gerichtete Willenserklärung abgegeben. Möglicherweise ist er aber von B wirksam vertreten worden. Bedenken könnten sich hier jedoch aus dem Umfang der Vertretungsmacht des B ergeben. Es ist zwar anzunehmen, dass B gem.

§ 164 Abs. 1 BGB dazu befugt war, Gegenstände im Namen des V zu veräußern. Diese Ermächtigung gilt jedoch nicht für Gegenstände, die zu Reparaturzwecken in den Besitz des V gelangt sind. Etwas anderes könnte sich jedoch aus § 56 HGB ergeben. Danach gelten Ladenangestellte zu gewöhnlichen Verkäufen ermächtigt. B gilt demnach gem. § 56 HGB als zur Veräußerung der Statue ermächtigt.

K hat sich mit B als Vertreter des V über den Eigentumsübergang geeinigt, die Büste ist dem K übergeben worden. B und K waren sich zum Zeitpunkt der Übergabe auch noch über den Eigentumsübergang einig.

Der gutgläubige Erwerb der Büste ist jedoch gem. § 935 Abs. 1 BGB ausgeschlossen, wenn sie dem Eigentümer abhanden gekommen ist. Eine Sache ist abhanden gekommen, wenn sie ohne den Willen des Berechtigten aus dessen unmittelbaren Besitz gelangt. E selbst hat seinen Besitz freiwillig aufgegeben, als er die Büste an V zur Reparatur gab. Als Ladenangestellter war B lediglich Besitzdiener gem. § 855 BGB, auf seinen Willen kommt es daher nicht an. Gem. § 935 Abs. 1 Satz 2 BGB ist die Büste daher auch dann abhanden gekommen, wenn sie ohne den Willen des V aus dessen Besitz gelangt ist. Nach dem Willen des V sollte die Büste aber so lange in seinem Besitz bleiben, bis sie von E wieder abgeholt wird. Die Statue ist dem V daher gem. § 935 Abs. 1 Satz 2 BGB abhanden gekommen. Ein gutgläubiger Eigentumserwerb des K könnte daher ausgeschlossen sein.

Etwas anderes könnte sich hier jedoch aus § 56 HGB ergeben. B war, wie bereits dargestellt, Ladenangestellter des V. Der Verkauf der Büste war ein im Rahmen des Antiquitätengeschäfts liegender gewöhnlicher Verkauf. Zugunsten des K gilt daher die unwiderleglich Vermutung, B habe ihm die Büste mit Wissen und Willen des V übereignet. Durch das Zusammenwirken der §§ 929, 932 BGB einerseits und § 56 HGB andererseits ist K Eigentümer der Büste geworden. E hat das Eigentum verloren.

3. Ergebnis: E kann von K keine Herausgabe der Büste verlangen.

www.kandidatentreffe.de